

S a t z u n g

**der Stadt Marienberg für Kindertagesstätten
in kommunaler Trägerschaft der Stadt Marienberg.**

vom 04.02.1997

Inhalt:

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Aufsicht
- § Hausherr
- § 4 Verwaltung und Leistung der Einrichtung
- § 5 Aufnahmegrundsätze
- § 6 Ausschlussgründe
- § 7 Öffnungszeiten
- § 8 Elternbeiträge
- § 9 Gastkindbetreuung
- § 10 Abmeldung
- § 11 Krankheit
- § 12 Aufsichtspflicht
- § 13 Verpflegung
- § 14 Inkrafttreten

Die Stadt Marienberg erlässt auf der Grundlage Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes folgende Satzung:

**Satzung für die Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft
der Stadt Marienberg.**

§ 1

Trägerschaft

Die Stadtverwaltung Marienberg betreibt Kindertagesstätten und Hort als öffentliche Einrichtungen entsprechend den Regelungen des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes, wenn dieses im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ausgewiesen sind.

Sollen Einrichtungen geschlossen oder an einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe vergeben werden, so bedarf dies eines Beschlusses des Stadtrates.

§ 2

Aufsicht

Die Kindertagesstätten unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

§ 3

Hausherr

Hausherr der Kindertagesstätten ist der Bürgermeister. Hausherrenrechte werden in seinem Auftrag von den Leiterinnen der Einrichtung ausgeübt.

§ 4

Verwaltung und Leistung der Einrichtung

Die Verwaltung der Einrichtung wird von der Stadtverwaltung vorgenommen, soweit nicht ausdrücklich Aufgaben den Leiterinnen übertragen worden sind. Die fachliche Leitung obliegt den Leiterinnen der Einrichtungen. Sie sind direkte Vorgesetzte des in der Einrichtung tätigen Personals.

Die Aufgaben und Pflichten der Leiterinnen und des Personals werden bestimmt durch die jeweils geltenden Dienstanweisungen des Bürgersmeisters sowie gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Aufnahmegrundsätze

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag (formlos) bei der jeweiligen Leiterin der Einrichtung.

Zwischen der Stadtverwaltung und den Eltern werden Betreuungsverträge geschlossen. Diese werden, sofern keine anderweitigen Termine vereinbart werden, jeweils befristet bis zu 30.08. eines Jahres bzw. bis zum Schuleintritt. Bleibt die Einrichtung über den 30.08. eines Jahres hinaus bestehen, so werden die Verträge automatisch um ein weiteres Jahr verlängert.

Wird durch Beschluss des Stadtrates eine Einrichtung zu einen bestimmten Termin geschlossen, so ändert sich automatisch das Enddatum des Betreuungsvertrages auf diesen bestimmten Termin.

§ 6

Ausschlussgründe

Von der Aufnahme in eine Kindereinrichtung sind ausgeschlossen:

- Kinder, welche an übertragbaren Krankheiten leiden,
- sehbehinderte Kinder, die der Führung bedürfen

In dem Fall, wo Erziehungsberechtigte für 2 aufeinanderfolgende Monate mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr im Verzug sind, ist die Stadtverwaltung berechtigt, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

§ 7

Öffnungszeiten

Kinderkrippe und Kindergarten sind Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) von 6.00 Uhr bis 16.30 Uhr offen zu halten.

Der Hort ist an Unterrichtstagen in der Zeit von 6.30 Uhr bis Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsschluss bis 16.30 Uhr geöffnet, die Öffnungszeiten während der Schulferien werden entsprechend dem Bedarf durch die Verwaltung gesondert festgelegt.

In der Zeit von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr ist durch die Leiterin der jeweiligen Einrichtung entsprechend dem Bedarf die Betreuung zu gewährleisten.

Die Stadtverwaltung kann in Absprache mit den Leiterinnen der Einrichtungen und den Elternvertretungen für einzelne Einrichtungen Betriebsruhe festlegen (z.B. in den Sommerferien). Für Eltern, die eine Betreuung ihrer Kinder in dieser Zeit benötigen, wird diese in anderen Einrichtungen gewährleistet.

§ 8**Elternbeiträge**

Die Höhe der durch die Eltern zu zahlenden Beiträge richtet sich nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Marienberg.

§ 9**Gastkindbetreuung**

Eine Betreuung von Gastkindern in den Einrichtungen ist für nichtangemeldete Kinder bis zu einer Dauer von einem Monat möglich.

§ 10**Abmeldung**

Die Kinder können jederzeit von ihren Erziehungsberechtigten in schriftlicher Form mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats abgemeldet werden.

Ebenfalls können Änderungskündigungen der Verträge mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats erfolgen.

§ 11**Krankheit**

Ein krankes Kind darf bis zu seiner Genesung die Kindertagesstätte nicht besuchen. Die Wiederaufnahme erfolgt erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

§ 12**Aufsichtspflicht**

Eine Aufsichtspflicht des Erzieherpersonals gegenüber den Kindern bestehend für die Zeit, für die die Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer ihres Kindes in der Einrichtung durch Anmeldung vereinbart haben.

§ 13**Verpflegung**

In allen Kindertagesstätten (ausgenommen Kindertagesstätte Niederlauterstein - nur Mittagessen - und Horte) wird differenzierte Verpflegung angeboten.

Die Höhe des dafür von den Eltern zu entrichtenden Verpflegungskostenersatzes richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Marienberg.

§ 14**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung für die Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft der Stadt Marienberg vom 28.03.1994 in der Fassung vom 26.09.1994 außer Kraft.

Marienberg, 04.03.97

gez. Wittig
Bürgermeister